

## **Artikel 6 Gentechnikgesetz gemäss Entwurf Ständerat**

### **Art. 6** Schutz von Mensch, Umwelt und biologischer Vielfalt

<sup>1</sup> Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder Abfälle:

- a. Den Menschen oder die Umwelt nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur im Versuch freigesetzt werden oder, wenn sie bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie aufgrund des Standes der Wissenschaft:

- a. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
- b. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e. nicht zur dauerhaften Verbreitung unerwünschter Eigenschaften in anderen Organismen führen;

und wenn:

- f. sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten; und
- g. in keiner anderen Weise die Grundsätze von Absatz 1 verletzt werden.

<sup>3</sup> Soweit Eigenschaften nach Absatz 2 von gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken untersucht werden sollen, können Freisetzungsversuche bewilligt werden.